

# Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023

Folgende Traktanden wurden behandelt:

# 1. Protokoll Nr. 16 und Sitzungsinformation der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2023

Das Protokoll Nr. 16 der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2023 wurde genehmigt und die entsprechende Sitzungsinformation zur Aufschaltung auf der Gemeindewebseite freigegeben.

## 2. Protokoll Nr. 17 und Sitzungsinformation der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2023

Das Protokoll Nr. 17 der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2023 wurde genehmigt und die entsprechende Sitzungsinformation zur Aufschaltung auf der Gemeindewebseite freigegeben.

# 3. Rechnungen per 09.11.2023

Der Gemeinderat genehmigt Rechnungen in der Höhe von total CHF 520'172.10.

# 4. Region Oberaargau; Delegiertenversammlung 24.11.2023

Am 24.11.2023 findet die Delegiertenversammlung der Region Oberaargau statt. Folgende Traktanden werden behandelt:

## Traktanden

- Begrüssung: Sibylle Schönmann, Präsidentin Region Oberaargau und Hans Peter Baltensperger, Gemeindepräsident von Wyssachen
- Bestimmung Stimmenzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Teilrevision Statuten Region Oberaargau per 1. Januar 2024: Genehmigung
- 4. Integration Verein Identität Oberaargau per 1. Januar 2024: Genehmigung
- 5. Wahl Vorstandsmitglied Subregion Oberaargau Ost
- Wahl neues Aktivmitglied per 1. Januar 2024
  - FDP Oberaargau
- 7. Informationen des Regierungsstatthalteramtes
- 8. Verabschiedung
- 9. Verschiedenes

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen gemäss Traktandenliste einstimmig zu und beauftragt den Vorsitzenden an der Delegiertenversammlung des Vereins Region Oberaargau teilzunehmen und die Haltung der Gemeinde Aeschi zu vertreten.

# 5. Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee; Verabschiedung Totalrevision Organisationsreglement OgR

An der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2023 wurde die Vernehmlassung OgR2024 ARA Vision2025 beraten. Der Gemeinderat hat die Variante B «Teilintegration» beschlossen und in seiner Vernehmlassungsantwort dem Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee mitgeteilt.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 06.09.2023 wurde das totalrevidierte Organisationsreglements 2024 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Für die definitive Inkraftsetzung per 01.01.2024 werden die Zustimmung sämtlicher 12 Verbandsgemeinden benötigt.

Der Gemeinderat genehmigt das totalrevidierten Organisationsreglement OgR 2024 des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee (Inkraftsetzung 01.01.2024) einstimmig und stellt der Gemeindeversammlung vom 13.12.2023 den Antrag, das totalrevidierte Organisationsreglement OgR 2024 des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee (Inkraftsetzung 01.01.2024) zu genehmigen.

## 6. Gemeindeordnung; Teilrevision §§ 4, 48, 49 und 67 (2.Lesung)

Lesung 23.10.2023

An der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2023 hat der Gemeinderat die Rückstellung des Geschäftes beschlossen. Nach dem nun der Entscheid gefallen ist, die Finanzverwaltung extern zu vergeben, muss eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zwingend vorgenommen werden.

Folgende §§ sind einer Teilrevision zu unterziehen (rot markiert):

## § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde eine <del>Wohnsitz</del> Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder einen Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine <del>Ausweispapiere</del> die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen und sich zudem über seine Krankenversicherung auszuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer <del>seinen Wohnsitz</del> seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

#### § 48 Leiter Administration (Gemeindeschreiber)

- <sup>1</sup> Der Leiter Administration führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr und den Bereich Administration. Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.
- <sup>2</sup> Er ist besonders verantwortlich, dass
  - a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
  - b) die Akten geordnet verwaltet werden;
  - c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
  - d) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden;
  - e) die Reglemente-Sammlung aktuell gehalten ist;
  - f) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.
- $^{\rm 3}$  Der Gemeinderat stellt den Leiter Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.
- <sup>4</sup> Anstelle des Leiters Administration kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

### § 49 Leiter Finanzen (Finanzverwalter)

- <sup>1</sup> Der Leiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er ist besonders verantwortlich, dass
  - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden:
  - b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Leiter Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.
- <sup>4</sup> Anstelle des Leiters Finanzen kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## § 67 Inkrafttreten

- $^1$  Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist per 01. Januar 2023 in Kraft.
- $^2$  Die Teilrevision der §§ 4, 48, 49 und 67 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden ist am 07.11.2023 erfolgt.

Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision der Gemeindeordnung §§ 4, 48, 49 und 67 einstimmig und stellt der Gemeindeversammlung vom 13.12.2023 den Antrag die Teilrevision der Gemeindeordnung §§ 4, 48, 49 und 67 (Inkraftsetzung per 01.01.2024) zu genehmigen.

## 7. Gemeinderat; Sitzungstermine 2024

Der Gemeinderat legt die Sitzungstermine 2024 des Gemeinderates fest.

# 8. Sommer Oper Selzach; Beitragsgesuch Produktion 2024 Carmen

Von der Sommer Oper Selzach liegt ein Beitragsgesuch vom 22.10.2023 vor.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, auf eine finanzielle Unterstützung der Produktion 2024 des Vereins Sommeroper Selzach zu verzichten.

# 9. Finanzplan 2024-2028

Am 16.11.2023 wurde eine erste Fassung des Finanzplans 2024-2028 mit der Finanzkommission FiKo besprochen.

Für den Gemeinderat gilt wie bisher das Ziel, den Steuerfuss auf dem aktuellen Niveau zu halten. Gemäss heutigem Kenntnisstand ist eine Steuererhöhung in den nächsten 5 Jahren nicht angezeigt.

Der Leiter Finanzen erläutert den Finanzplan 2024-2028 im Detail.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Finanzplan zu. Die Endfassung wird an der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

# 10. Budget 2024

Am 21.10.2023 fand die jährliche Budgetsitzung mit dem Gemeinderat und der Finanzkommission (FiKo) statt. Der Leiter Finanzen erläutert das Budget 2024 im Detail.

Die definitive Version des Budgets 2024 wird an der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023 genehmig und zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## 11. Gemeindeversammlung 13.12.2023

Die definitive Traktandenliste wird an der Gemeinderatssitzung vom 20.11.20123 genehmig und zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

# 12. Abwasseranschluss Gallishof; definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung Rückkommensantrag

An der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2023 genehmigte der Gemeinderat auf Antrag der Umwelt- und Betriebskommission UBK die definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung für die Abwasserschliessung «Pumpenanschuss» Gallishof gemäss Grundeigentümerbeitragsberechnung nach Schlussrechnung (Dokument 3.631.1742 vom 16.08.2023) mit den Nettokosten (exkl. MwSt.) von CHF 154'940.10.

Von der Umwelt- und Betriebskommission UBK liegt vom 02.11.2023 ein Rückkommensantrag zur Behandlung vor.

Gemäss § 14 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind bei den Abwasserbeseitigungsanlagen die errechneten Bruttoanlagekosten massgebend. In den Verfügungen/Rechnungen von Erschliessungsbeiträgen an die Grundeigentümer darf nicht auf die MwSt. hingewiesen werden. Die mit solchen Beträgen finanzierten Erschliessungen berechtigen die Gemeinde nicht zum Vorsteuerabzug auf den von ihr bezogenen Leistungen von Dritten. In der definitiven Grundeigentümerbeitragsberechnung nach Schlussrechnung vom 16.08.2023 wurde auf die MwSt. hingewiesen und die Nettokosten als beitragspflichte Kosten bezeichnet, was falsch ist. Dieser Fehler ist zu korrigieren.

Die Beitragspflichtigen Kosten sind die Bruttokosten gemäss definitiver Grundeigentümerbeitragsberechnung nach Schlussrechnung vom 31.10.2023 und betragen CHF 166'767.80.

Gemäss § 18 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren darf die definitive Beitragssumme den Betrag der provisorischen Berechnung um nicht mehr als 20 % übersteigen.

Die beitragspflichtigen Kosten von CHF 166'767.80 liegen unter den eröffneten provisorischen Kosten von CHF 175'400.00.

Der Gemeinderat stimmt dem Rückkommensantrag der Umwelt- und Betriebskommission UBK zu und genehmigt einstimmig die korrigierte definitive Grundeigentümerbeitragsberechnung nach Schlussrechnung für die Abwasserschliessung «Pumpenanschuss» Gallishof mit beitragspflichtigen Kosten von CHF 166'767.80 (Dokument 3.631.1742 vom 31.10.2023).

Auf die Informationen aus den folgenden Traktanden wird verzichtet: Informationen aus den Ressorts / Pendenzenliste / Termine / Verschiedenes.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Dokument an der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023 zur Publikation genehmigt.